

*Love Your Dog First  
And The Sport Second*



# HUNDESPORT, FAIRNESS UND RESPEKT

Prof. Dr. Heinrich Meßler nimmt Stellung zu Videos aus den sozialen Medien, in denen nicht tierschutzgerechte Methoden der Ausbildung im IGP-Sport zu sehen sind. Im Namen des gesamten SV distanziert er sich von diesen Ausbildungspraktiken und verurteilt sie aufs Schärfste.

Des Weiteren gibt er Einblicke in den Tierschutz und plädiert für einen respektvollen Umgang mit dem Partner  
Deutscher Schäferhund.



Von Prof. Dr. Heinrich Meßler, SV- und WUSV-Präsident

In den vergangenen Wochen wurden wir in den sozialen Medien mit Videos konfrontiert, in denen tierquälerisches Verhalten einzelner Personen in Verbindung mit dem IGP-Sport dokumentiert ist. Es ist bis jetzt noch nicht sicher auszuschließen, dass hieran hochplatzierte Teilnehmer unserer IGP-Meisterschaften als auch ein Spitzenfunktionär unseres Dachverbandes aktiv beteiligt sind.

Was auf den Videos zu erkennen ist, ist definitionsgemäß Tierquälerei. Die Tatbestände sind klar definiert. In der Anlage finden Sie die relevanten Gesetzestexte<sup>1</sup>.

Im Jahr 2002 wurde der Tierschutz als Staatsziel in das Grundgesetz aufgenommen. Unsere Gesetze definieren Tiere als Mitgeschöpfe und nicht mehr als bloße Sache. Wir als Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V. können mit Recht stolz darauf sein, dass wir in unserer fast 125-jährigen Tradition Tierschutz und Respekt zum Tier stets als einen der Grundpfeiler unseres Handelns angesehen haben. Im Laufe der Jahrzehnte unterstützten wir nicht nur verbal den Wandel unseres Hundes vom Gebrauchshund auch zum Sozialpartner. Für jeden von uns ist es nur allzu gut nachvollziehbar, dass die hier gezeigten Inhalte den Gebrauchshund, den Hundesport, speziell den IGP-Sport existenziell infrage stellen. Aus leidvoller jahrzehntelanger Erfahrung wissen wir, dass der IGP-Sport in Politik und

**„EIN HUND IST  
KEIN SPORT-  
GERÄT, SONDERN  
EIN PARTNER  
DES MENSCHEN“**

Gesellschaft nicht nur Freunde und Befürworter hat. Mit tierschutzwidrigem Verhalten wird der gesamte Hundesport und sein Umfeld – somit auch der SV – in Verruf gebracht und existenziell gefährdet. Selbstverständlich sind die dargestellten Vorgänge und deren Hintergründe in keiner Weise mit unseren Vereinszielen vereinbar. In den Satzungen<sup>2,3</sup> und Reglementen des SV und der WUSV ist unmissverständlich definiert, dass der respektvolle, tier- und tierschutzgerechte Umgang mit unserem Partner

Hund die unverrückbare Basis unserer gemeinsamen Ziele und unseres Handelns darstellt. Diese Vorgaben sind selbsterklärend und für alle Sparten der Hundehaltung, Erziehung, Zucht sowie Ausbildung unabdingliche Voraussetzung.

Angesichts der Brutalität und Unmenschlichkeit der Bilder bin ich der Ansicht, dass es bei Weitem nicht ausreicht, im Namen des Vereins in bester Politikermanier „äußerstes Befremden“ und „Entsetzen“ zum Ausdruck zu bringen. Alle anständigen Mitglieder und Funktionsträger des SV und der WUSV verurteilen die Ausbildungspraktiken, wie sie in den Videos gezeigt werden, auf das Schärfste. Die Tatsache, dass die dargestellten Methoden, die von Seiten des Vereins als antiquarisch und obsolet bewertet und angesehen werden, offensichtlich immer noch – und leider auch mit Erfolg – angewendet werden, veranlassen mich zu einer weitergehenden, klaren Stellungnahme:

Die sportliche Verwendung von Hunden in Training und Wettkampf setzt die Erbringung einer gemeinsamen Leistung als Team aus Mensch und Hund voraus. Die moderne Gesellschaft ist sich darüber einig, diese Leistung nur zu akzeptieren, wenn diese einvernehmlich und in fairer Art in Synergie von Mensch und Tier erzielt wird. Fairness bedeutet anständiges Verhalten sowie eine gerechte und ehrliche Haltung gegenüber dem Hund als Teampartner und gegenüber den konkurrierenden Teams. Dies bedeutet, sich in Ausbildung, Training und Wettbewerb an die Spielregeln zu halten und so Anstand und Gerechtigkeit zu wahren. Regeln der Fairness setzen auf einen Konsens und gleiche Bedingungen für alle Beteiligten. Sie erfordern zudem und zuallererst die Fähigkeit, sich in kritischen Situationen des Wettkampfes von der eigenen Rolle zu distanzieren und das persönliche Gewinnmotiv zu relativieren.

Würden wir in unserer aktiven Beschäftigung mit dem Hund – satzungsgemäß gefordert und egal in welcher Disziplin – den Fairnessgedanken verlassen, entzögen wir uns jeglicher Rechtfertigung, unsere gemeinsamen Tätigkeiten mit dem Hund als Sport zu bezeichnen. Es entspricht den Vereinszielen<sup>4</sup>, dass die Hunde durch gezieltes, auf ihre Fähigkeiten, Anlagen und Leistungsbereitschaft abgestimmtes Training ausgebildet werden. „Sportliche Betätigung“ entspricht heutzutage mehr denn je dem tiergerechten Anspruch des Hundes – speziell dem des Gebrauchshundes – auf Beschäftigung. Unsere Gebrauchshunde wollen beschäftigt sein. In Ermangelung traditioneller Arbeitsplätze für unsere Hunde, z. B. für unsere Rasse das Hüten von Schafen, ist es geradezu eine tierschutzgerechte Verpflichtung,

sich mit unseren Tieren ziel- und artgerecht sportlich zu beschäftigen.

Im Sport sind allerdings gewisse Regeln zu befolgen, damit die sportliche Leistung vom Hund ohne Überlastung und ohne Gewalteinwirkung erbracht werden kann. Wir als SV setzen uns dafür ein, dass Tieren im Sport keine Schmerzen, keine Leiden und keine Schäden

zugefügt werden. Ausbildungswarte sind aufgrund ihrer Sachkompetenz auf allen Ebenen zum Schutz der Tiere verpflichtet.

Ein Hund ist kein Sportgerät. Er ist und bleibt Partner des Menschen, auch wenn er die gewünschte Leistung nicht oder nicht mehr, z. B. aufgrund seines Alters, erbringen

kann. Unseren Hunden soll über ihre sportliche Leistung hinaus die besondere Anerkennung und Achtung des Menschen entgegengebracht werden.

Innerhalb des Teams geht es um die Beziehung zwischen Mensch und Hund. Das Verhalten der Teilnehmer innerhalb des Wettbewerbs lässt auch Schlüsse auf die Beziehung Mensch zu Mensch zu. Beobachtungen von Außenstehenden lassen tiefe Schlüsse auf Denkweise und Motivation der Beteiligten ziehen. An dieser Stelle sei auf den Begriff der Außenwirkung hingewiesen. Es geht auch darum, wie der Verein und seine Handelnden in der Gesellschaft angesehen und akzeptiert werden.

Unabhängig davon, dass davon auszugehen ist, dass es sich bei den beschriebenen Vorfällen um Einzelfälle handelt, ist es mehr als je zuvor Aufgabe der verantwortlichen Gremien, dem Regelwerk Anreize zu nehmen, Ausbildung in der beschriebenen Form nach antiquarischen, eindeutig verbotenen Methoden durchzuführen.

### „MENSCH UND HUND SIND IM WETTKAMPF IMMER EIN TEAM“

#### <sup>1</sup> Gesetzeslage

Als Tierquälerei wird die in § 17 Tierschutzgesetz (TierSchG) beschriebene Straftat bezeichnet, ohne dass dieser Begriff im Gesetz gebraucht wird. Nach § 17 wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich

1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder
2. einem Wirbeltier
  - aus Rohheit („rohe Tiermisshandlung“) erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt oder
  - länger anhaltende oder sich wiederholende („quälende Tiermisshandlung“) erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt.

#### Tierschutzgesetz

- § 1: ... Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.
- § 2 Abs. 2: ... Darf die Möglichkeit der artgemäßen Bewegung nicht so einschränken, dass dem Tier Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.
- § 3 Abs. 1: ... Es ist verboten, Leistungen abzuverlangen, denen es nicht gewachsen ist oder seine Kräfte übersteigt.
- § 3 Abs. 1a: ... Behandlungen vornehmen, um einen leistungsmindernden Zustand zu verdecken ...
- § 3 Abs. 1b: ... Training, Wettkampf oder ähnliche Maßnahmen, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind, zu ergreifen, um die Leistung zu steigern.
- § 3 Abs. 5: ... Ein Tier auszubilden oder zu trainieren, sofern damit erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind.
- § 3 Abs. 8a: ... Ein Tier zu aggressivem Verhalten auszubilden, dass dieses Verhalten bei ihm zu Schmerzen, Leiden oder Schäden führt oder beim Kontakt zu Artgenossen zu Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier oder die Artgenossen führt oder eine Haltung dadurch nur noch unter Bedingungen möglich ist, welche zu Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier führt.
- § 3 Abs. 11: ... Ein Gerät zu verwenden, das durch direkte Stromeinwirkung das artgemäße Verhalten einschränkt ...
- § 11 Abs. 1 Nr. 8f: (Erlaubnispflicht für Hundetrainer)

Und auch die Tierschutz-Hundeverordnung, die besagt:

- § 8 Abs. 1: (... zu pflegen und für seine Gesundheit Sorge zu tragen)

<sup>2</sup> Satzung des Hauptvereins § 3, 2 n, 3

<sup>3</sup> Satzung der Ortsgruppen § 3, 2 n, 3

<sup>4</sup> Satzungen des Hauptvereins § 3 i

## Drei Ansatzpunkte sind somit umzusetzen:

Die Richter sind nochmals ausdrücklich zu instruieren, sämtliche unnatürliche – letztendlich auf mentale Übertypisierung hinweisende – Verhaltensweisen zu beschreiben und in der Punktvergabe deutlich zu entwerten. Unter dem Gesichtspunkt, dass der SV primär ein Rassehundezuchtverein ist, stellt sich die Frage, ob jene spezifische Subspezies von Deutschen Schäferhunden, wie wir sie gelegentlich auf Top-Platzierungen unserer Veranstaltungen sehen, unserem Rasseideal entspricht. Dies gilt speziell unter dem Gesichtspunkt, dass offensichtlich Tiere mit einer niedrigen Reizschwelle und damit einhergehender eingeschränkter Selbstsicherheit – respektive Alltagstauglichkeit –

## ALS SV HABEN WIR UNS DEM WOHL DES DEUTSCHEN SCHÄFERHUNDES VERSCHRIEBEN.

Wettbewerbsvorteile haben. Hier muss es Aufgabe der Juroren sein, entsprechende Selektion auf unsere gewünschten Schäferhund-spezifischen Eigenschaften durchzuführen. Unreflektiert modische Vorführtechniken, die ihren Ursprung in anderen Rassen haben, halte ich für bedenklich. Zudem besteht ein hochaktueller Bedarf der Sichtung, Bearbeitung und Umsetzung einer Schäferhund-spezifischen Prüfungsordnung. Es ist unsere Aufgabe, gewünschte Schäferhund-Eigenschaften im Sinne einer Zuchtselektion gezielt abzutesten. Eine rasseübergreifende Deckungsgleichheit mit den Prüfungsparametern anderer Gebrauchshundrassen darf nicht auf Kosten des Deutschen Schäferhundes stattfinden. Dies gilt umso mehr, als 80% des Gesamtvolumens im IGP-Bereich durch Deutsche Schäferhunde erbracht werden.

Anzeige



15 Mio. Euro  
Deckungssumme  
ab 69 Euro  
jährlich

**HDI**

Tierhalter-Haftpflichtversicherung

## Wenn Hundeliebhaber auf Nummer sicher gehen.

Begeisterte Hundehalter wissen: Jedes Tier folgt manchmal seinem Instinkt. Als langjähriger Partner des Vereins für Deutsche Schäferhunde e. V. geben wir Ihnen die notwendige Sicherheit. Unsere Tierhalter- und Zwinger-Haftpflichtversicherung bietet Ihnen umfassenden Schutz – mit bis zu 50 Mio. Euro Deckungssumme pro Jahr. Sprechen Sie uns einfach an.

**HDI hilft.**

HDI Hauptvertretung  
Eike Damps, Dennis Röhrig  
Lindlarer Str. 1, 51515 Kürten  
Tel. +49 2268 9080-20  
schaeferhunde@hdi.de



## Das Tierschutzgesetz § 3, Ziff. 5 besagt:

„Es ist verboten,

...

5. ein Tier auszubilden oder zu trainieren, sofern damit erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind,

...“

Das Merkmal „erheblich“ wird seitens des Gesetzgebers bereits dann als erfüllt angesehen, wenn Tieren mehr als geringfügige Schmerzen und Leiden zugefügt werden.

Hierbei ist das Hilfsmittel nur von sekundärer Bedeutung, da nahezu jeder Gegenstand bei missbräuchlicher sowie übertriebener Verwendung im Ausbildungsbetrieb einen tierschutzrelevanten Sachverhalt ergeben kann und damit zu einem Verstoß gegen die vorgenannte Norm führt.

Hinsichtlich des Stachelhalsbandes hat das OLG Hamm schon 1985 entschieden, dass das mehrfache Zurückreißen eines Hundes mit einem Halsband mit nach innen gerichteten Stacheln und sich verengendem Halsband tierschutzwidrig ist und als Abrichtemittel für Hunde nicht hingenommen werden kann.

Wie zuvor gesagt, kann auch durch den Einsatz einer Vielzahl anderer Gegenstände, die als Hilfsmittel in der Ausbildung eingesetzt werden können, bei missbräuchlicher Anwendung ein klarer Verstoß gegen das Tierschutzgesetz vorliegen. Beispielsweise können aufgrund der ständigen Wiederholung oder der Dauer und Intensität der Einwirkung auf empfindliche Organe (z. B. auf Augen, Nase und Genitalien) mit einem einfachen Holzstock (beginnend bei einem Zahnstocher bis hin zum Kantholz) dem Tier erhebliche Schmerzen und Leiden zugefügt werden. Genauso würde dies für eine einfache Trillerpfeife gelten, die dauerhaft und unmittelbar am Ohr des Hundes zum Einsatz käme. Bedauerlicherweise könnte die Aufzählung beliebig erweitert und fortgesetzt werden.

Man sieht also, es geht nicht um das eine oder andere Hilfsmittel an sich, sondern es geht darum, dass dem betroffenen Tier bei der Ausbildung keine erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden. Und genau aus diesem Grund hat der Gesetzgeber, mit Ausnahme des Elektroreizgerätes, auf die Aufzählung von einzelnen weiteren Hilfsmitteln, die als unzulässig anzusehen wären, verzichtet.

Da die Ortsgruppen nach § 2 Abs. 3 ihre Aufgaben unter Beachtung der Tierschutzgesetze erfüllen, ist der Einsatz von jeglichen Hilfsmitteln abzulehnen, wenn deren konkreter sowie übertriebener Einsatz bei der Ausbildung als dem Tierschutz zuwiderlaufend und damit als nicht zulässig anzusehen ist.

Natürlich ist vorrangig die jeweilige Hundeführerin bzw. der jeweilige Hundeführer dafür verantwortlich, den Vorgaben des Tierschutzgesetzes im Rahmen der Ausbildung und des Trainings im Besonderen und in der Hundehaltung im Allgemeinen zu entsprechen.